

## **Antwort der Bundesregierung**

### **auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Steffen Kotré und der Fraktion der AfD – Drucksache 20/14915 –**

#### **Effizienz des Höhenwindradprojekts und der Besetzung des Aufsichtsrats der Bundesagentur für Sprunginnovationen**

##### Vorbemerkung der Fragesteller

Laut Medienberichten plant die Bundesregierung den Bau sogenannter Höhenwindräder. Im Windpark Klettwitz in Schipkau/Brandenburg etwa sollen über 25 Mio. Euro an öffentlichen Geldern bereitgestellt worden sein ([www.tichyseinblick.de/meinungen/brandenburg-windrad-beventum/](http://www.tichyseinblick.de/meinungen/brandenburg-windrad-beventum/)). Bauträger soll die in Leipzig ansässige Beventum GmbH sein, der seit 2021 Fördermittel und Darlehen in Höhe von insgesamt 160 Mio. Euro zugesagt wurden (ebd.). Sie ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Bundesagentur für Sprunginnovation (SPRIND) (ebd.). Diese Anlagen sollen mit einer Nabenhöhe von 300 Metern, zuzüglich der Rotorblätter sogar von 365 Metern, deutlich höher als herkömmliche Windräder sein und dadurch angeblich effizientere Energieerträge erzielen (ebd.).

Die hohen Investitionskosten, die technologische Umsetzbarkeit, sowie die ökologischen und wirtschaftlichen Auswirkungen werfen in den Augen der Fragesteller jedoch Fragen auf. Gleichzeitig sorgt die Besetzung des Aufsichtsrats der SPRIND GmbH durch die GRÜNEN-Politikerin Dr. Franziska Brantner für Diskussionen. In ihrer Doppelfunktion als Staatssekretärin im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz könnte nach Ansicht der Fragesteller somit ein Interessenkonflikt vorliegen ([reitschuster.de/post/160-millionen-euro-fuer-riesen-windraeder-gruenen-chefin-im-aufsichtsrat/](https://reitschuster.de/post/160-millionen-euro-fuer-riesen-windraeder-gruenen-chefin-im-aufsichtsrat/)). Um das Vertrauen der Öffentlichkeit zu wahren und die Sinnhaftigkeit eines solchen Projekts zu validieren, ist nach Auffassung der Fragesteller umfassende Transparenz bei der Vergütung und der Entscheidungsfindung unerlässlich.

1. Welche Kriterien wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Standortwahl für die geplanten Höhenwindräder berücksichtigt, und wie wird sichergestellt, dass diese Standorte optimale Windbedingungen für maximale Energieerträge bieten?

Die Projekt-Tochtergesellschaft der Bundesagentur für Sprunginnovationen GmbH (SPRIND), die beventum GmbH, hat das Höhenwindrad seit 2020 entwickelt und im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung Standortvorschläge für ein Höhenwindrad unterbreiten lassen. Es wurden Standorte in Nordrhein-

Westfalen, Brandenburg und Sachsen-Anhalt vorgeschlagen. Diese Standorte waren unter anderem grundsätzlich gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie den landesrechtlichen Regelungen genehmigungsfähig. Am jetzigen Standort konnte auf der Zeitstrecke als erstes eine Genehmigung erreicht werden. Durch die vorliegenden einjährigen Messungen am jetzigen Standort ist bestätigt, dass die Windverhältnisse einen sehr hohen Energieertrag ermöglichen.

2. Wurde bei der Standortwahl die Raumordnung in Brandenburg in Form der Regionalplanung berücksichtigt?

Für das Höhenwindrad in Schipkau wurde am 19. Dezember 2024 eine Genehmigung gemäß BImSchG erteilt, dabei wurden auch die planungs- und baurechtlichen Zulässigkeiten geprüft und sichergestellt. Im Entwurf des Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald ist das Gebiet als Vorranggebiet WEN-48 ausgewiesen. Der Höhenwindturm wird in einem bestehenden Windpark errichtet.

3. Welche Studien oder Analysen liegen der Bundesregierung ggf. vor, die die Wirtschaftlichkeit und Energieeffizienz der geplanten Höhenwindräder im Vergleich zu bestehenden, niedrigeren Windkraftanlagen belegen (vgl. „Zurückhaltung beim Windenergie-Verband“ auf [www.tichyseinblick.de/meinungen/brandenburg-windrad-beventum/](http://www.tichyseinblick.de/meinungen/brandenburg-windrad-beventum/))?

Die Wirtschaftlichkeit von Höhenwindrädern umfasst die Aspekte Standortflexibilität, Netzdienlichkeit und Stromgestehungskosten. Es wurden mehrfach Abschätzungen zu den Stromgestehungskosten vorgenommen, die bei Erreichen einer kosteneffizienten Stückzahl erwarten lassen, dass mittelfristig Stromgestehungskosten unterhalb der derzeitigen durchschnittlichen Preise am Strommarkt erreicht werden. Da es sich um ein Forschungsprojekt handelt, ist eine weitergehende belastbare Aussage hinsichtlich der Stromgestehungskosten erst im weiteren Ablauf möglich.

4. Welche spezifischen technologischen Innovationen sollen nach Kenntnis der Bundesregierung in den geplanten Höhenwindrädern zum Einsatz kommen, um deren Effizienz gegenüber aktuellen Standards zu steigern?

Höhenwindräder unterscheiden sich ganz wesentlich hinsichtlich der Aspekte Fundament, Turmhöhe, Turmkonstruktion, Fertigung und Montage von existierenden Windrädern. Auch wenn im Höhenwindrad Schipkau noch eine nur leicht modifizierte Turbine zum Einsatz kommt, ist mittelfristig auch im Turbinenbereich ein deutlicher Unterschied zu existierenden Windrädern absehbar. Durch die Kombination dieser geänderten Komponenten und deren Logistik und Montage wird die vorgenannte Standortflexibilität erreicht, eine auf ca. 50 Prozent der Jahresstunden gesteigerte Volllaststundenzahl und eine anfänglich auf mindestens 60 Prozent erhöhte Energieausbeute ermöglicht.

5. Liegen der Bundesregierung bereits belastbare Studien oder Analysen über die Stabilität der geplanten Windkraftträder bei Starkwind oder Sturm vor, und wenn ja, welche?

Die Standfestigkeit des Höhenwindrads in Schipkau wurde nach allen geltenden Regeln der Technik (u. a. IEC 61400, DiBt-Richtlinie etc.) geprüft. Dies betrifft insbesondere die Standfestigkeit bei Starkwind und Sturm, da diese Last-

fälle Teil der Auslegung nebst Prüfung und folgender Zulassung im Einzelfall sind. Im Rahmen der BImSchG-Genehmigung und der damit einhergehenden Baugenehmigung wurde die Standfestigkeit gemäß den geltenden gesetzlichen Regelungen nachgewiesen und war Grundlage der Genehmigung. Teil der Genehmigung ist auch ein Prüfnachweis hinsichtlich der Standfestigkeit durch einen anerkannten Prüfer.

6. Welche Maßnahmen werden nach Kenntnis der Bundesregierung ergriffen, um potenzielle negative Auswirkungen der Höhenwindräder auf die lokale Tierwelt, insbesondere auf geschützte Arten, wie den Rotmilan, zu minimieren?

Im Rahmen der BImSchG-Genehmigung wurden alle Naturschutzbelange geprüft und sichergestellt. Es wurde eine Auflage (Abschaltzeiten gemäß Vorgaben aus der Genehmigung) zum Fledermausschutz erteilt, die im Betrieb zu berücksichtigen ist. Der Schutz der Tier- und Pflanzenwelt wurde in gleichem Umfang wie bei jedem vergleichbaren Vorhaben, wie z. B. klassischen Windenergieanlagen, geprüft.

7. Wurde nach Kenntnis der Bundesregierung eine umfassende Kosten-Nutzen-Analyse durchgeführt, die die hohen Investitionskosten von 160 Mio. Euro in Relation zu den erwarteten Energieerträgen und der Lebensdauer der Anlagen setzt (vgl. [www.tichyseinblick.de/meinungen/brandenburg-windrad-beventum/](http://www.tichyseinblick.de/meinungen/brandenburg-windrad-beventum/))?

Die im Bericht genannten 160 Mio. Euro entsprechen weder den Baukosten der Anlage noch der Finanzierung der beventum GmbH im Rahmen des Projekts. Die derzeitige Finanzierung der beventum GmbH, die unter anderem auch die Erforschung weiterer Innovationen und das detaillierte Engineering einer weiteren Höhenwindrad-Konstruktion einschließt, liegt bei rund 55 Mio. Euro. Die geschätzten Baukosten für das Höhenwind in Schipkau liegen bei rund 25 Mio. Euro. Im Hinblick auf diese Baukosten wurden die unter Frage 3 aufgeführten Abschätzungen vor dem Start und im Laufe des Projekts des Forschungsprojekts vorgenommen.

8. Nach welchen Kriterien und durch welche Instanzen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung die Besetzung des Aufsichtsrats der SPRIND GmbH, insbesondere die Ernennung von Dr. Franziska Brantner, vorgenommen (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Die Besetzung des Aufsichtsrats im Allgemeinen sowie die Ernennung von Parlamentarischer Staatssekretärin Dr. Franziska Brantner im Besonderen erfolgten im Einklang mit den einschlägigen rechtlichen Vorgaben und Verfahren, insbesondere dem Gesellschaftsvertrag der SPRIND und den Grundsätzen guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes.

9. Welche spezifischen Aufgaben und Verantwortlichkeiten übernimmt Dr. Franziska Brantner im Aufsichtsrat der SPRIND GmbH, und wie wird ihre Unabhängigkeit in Entscheidungsprozessen gewährleistet (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?
10. Ist eine Doppelfunktion tatsächlich möglich, dass ein Aufsichtsratsmitglied einer GmbH gleichzeitig darüber in dem zuständigen Bundesministerium mitentscheiden kann, ob eine staatliche Finanzierung der Projekte erfolgt?
11. Welche Vergütungen erhält nach Kenntnis der Bundesregierung die Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Dr. Franziska Brantner, in ihrer Funktion als Aufsichtsratsmitglied der SPRIND GmbH und ggf. deren Tochtergesellschaften, und wie werden diese Vergütungen offengelegt (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?
12. Sieht die Bundesregierung wie die Fragesteller eine Notwendigkeit, Maßnahmen zu ergreifen, um etwaige Interessenkonflikte aufgrund der Doppelfunktion von Dr. Franziska Brantner als Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und als Aufsichtsratsmitglied der SPRIND GmbH zu vermeiden, und wenn nein, warum nicht (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Die Fragen 9 bis 12 werden gemeinsam beantwortet.

Parlamentarische Staatssekretärin Dr. Franziska Brantner ist seit 2022 einfaches Mitglied des Aufsichtsrats der SPRIND. Dieser überwacht und berät die Geschäftsführung der SPRIND. Die vom Fragesteller sogenannte „Doppelfunktion“ ergibt sich daraus, dass die Grundsätze guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes vorsehen, dass der Bund einen angemessenen Einfluss auf seine Beteiligungen ausübt, unter anderem durch die angemessene Besetzung von Mandaten in dem Überwachungsorgan mit auf Vorschlag des Bundes gewählten oder entsandten Mitgliedern. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung sowie das Bundesministerium der Finanzen haben ebenfalls Mitglieder in den Aufsichtsrat der SPRIND entsandt, in welchem darüber hinaus auch zwei Mitglieder des Deutschen Bundestages vertreten sind.

Nach § 10 Absatz 4 des SPRIND-Gesellschaftsvertrages sollen Mitglieder des Aufsichtsrates nicht an Beschlussfassungen teilnehmen, wenn ein Interessenkonflikt vorliegt.

Die Ausübung des Mandats erfolgte und erfolgt im Einklang mit den Grundsätzen guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes. Parlamentarische Staatssekretärin Dr. Franziska Brantner erhält keine Vergütung für ihre Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied der SPRIND. Sie gehört keinem Aufsichtsrat einer Tochtergesellschaft der SPRIND an.

13. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass die Tätigkeit von Regierungsmitgliedern in Aufsichtsräten staatlich finanzierter Unternehmen den geltenden Compliance-Richtlinien und ethischen Standards entspricht?

Die Wahrnehmung von Mandaten in Überwachungsorganen von Beteiligungen des Bundes erfolgt im Einklang mit den Grundsätzen guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes.